



Zahnbehandlungen, Kostenvoranschlag

§§ 14 und 15 kAV

Anmeldung zum Zahnarztbesuch

Die Sozialhilfebehörden teilen die Asylsuchenden mit dem Formular "Anmeldung zum Zahnarztbesuch" dem Zahnarzt oder der Zahnärztin zu. Das Anmeldeformular enthält die für den Zahnarzt notwendigen Angaben zum Status der Person und zum anzuwendenden Behandlungsstandard.

Die behandelnden Zahnärzte reichen sämtliche nötigen Unterlagen direkt **der Sozialhilfebehörde** (Auftraggeberin) ein.

Zahnarztwahl

Für Zahnbehandlungen sind vorzugsweise Zahnarztpraxen im Kanton Baselland zu berücksichtigen. Jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin ist verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten (§ 15 Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973).

Die Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (Volkszahnklinik, Schulzahnklinik) sehen aus Kapazitätsgründen davon ab, Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene aus anderen Kantonen zu behandeln.

Die Schulzahnklinik als Ansprechstelle für den Zahnärztlichen Dienst des UKBB kommt ausschliesslich für Zahnbehandlungen bei Kindern in Frage, die im UKBB in Narkose durchgeführt werden und für die wir eine Kostengutsprache geleistet haben.

Bewilligung von Zahnbehandlungen

Behandlungen bis Fr. 300.--:

Die Sozialhilfebehörden bewilligen Behandlungen im Betrag bis zu Fr. 300.-- in eigener Kompetenz und rechnen die Kosten mit dem KSA ab, wenn die Anforderungen an den weiter unten angeführten Behandlungsstandard erfüllt sind.

In diesem Fall klärt die Sozialhilfebehörde ab, ob die Behandlung oder eine allfällige Nachbehandlung innerhalb der rechtsgültigen Ausreisefrist abgeschlossen werden kann. Eine laufende Behandlung schiebt die verfügte Ausreise nicht auf.

Behandlungen über Fr. 300.--:

Für Behandlungen, die den Betrag von Fr. 300.-- überschreiten, hat die zuständige Sozialhilfebehörde beim KSA eine Kostengutsprache zu beantragen. Sie verwendet dafür das vollständig und korrekt ausgefüllte Formular "Gesuch um Plausibilitätsprüfung einer Zahnbehandlung". Rechnungen und Voranschläge, die ohne das Formular oder mit einem vom behandelnden Zahnarzt selber ausgefüllten Formular im KSA eingehen, betrachtet das Amt nicht als Auftrag und schickt die Unterlagen ohne Kommentar an den Absender zurück.

Das KSA reicht das Gesuch der zuständigen zahnärztlichen Person gemäss § 14 Absatz 3 der Sozialhilferechtsverordnung oder, auf deren Empfehlung, dem Vertrauenszahnarzt ein und erstattet der Sozialhilfebehörde unentgeltlich Bericht. Eine Kostengutsprache des KSA erfolgt ausschliesslich an die Sozialhilfebehörde.

Das KSA leitet Gesuche, die eine Narkose bei Kindern vorsehen, einzig dann an die zuständige zahnärztliche Person weiter, wenn das Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) oder die beiden Kantonsspitäler (BL) als Ort für die Behandlung vorgesehen ist. Gesuche, die Behandlungen mit einer Narkose an einer anderen, besonders an einer privaten Klinik vorsehen, weist das KSA zurück.



Das KSA weist unvollständige Unterlagen an die Gemeinden und Gesuche, die direkt von den Zahnärzten bei ihm eingereicht werden, zurück.

Das KSA prüft bei einem Gesuch um Kostengutsprache bei einem Patienten oder einer Patientin mit einer rechtsgültigen Ausreisefrist den Stand des Verfahrens. In Rücksprache mit der zuständigen zahnärztlichen Person kann das KSA trotz einer medizinischen Notwendigkeit die Kostenübernahme ablehnen, wenn die Behandlung oder eine allfällig nötige Nachbehandlung nicht innerhalb der rechtsgültig zu vollziehenden Ausreisefrist abgeschlossen werden kann.

Behandlungsstandard, Tarif und vergütbare Kosten

Das KSA vergütet die Kosten von abgeschlossenen Zahnbehandlungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln (Extraktion, Füllungen ausschliesslich mit Glasionomerzement oder Compomer (Position 4503), Einleitung einer Wurzelbehandlung bei strategisch wichtigen Zähnen.
- Bei medizinischer Notwendigkeit minimale Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der subjektiven Kaufähigkeit.
- Zahnreinigungen oder Zahnsteinentfernungen im Rahmen einer schmerzstillenden Behandlung. In diesem Fall ist dieser Umstand ausdrücklich zu erwähnen.
- Die nach der Behandlung vom Zahnarzt abgegebenen oder verschriebenen Medikamente.
- UV-/IV-/MV-Tarif.
- Die Leistungen sind detailliert mit Angabe von Anzahl, Tarifposition mit Text und Taxpunktwert auszuweisen.

Das KSA vergütet keine Kosten für

- Konservierende Behandlungen.
- Versäumte Sitzungen.
- Untersuchungen und Zahnreinigungen aus prophylaktischen oder kosmetischen Gründen.
- Behandlungen, bei denen auf die Befundaufnahme und die Zahnrontgenaufnahme bzw. die Orthopantomographie keine weiteren Massnahmen folgen.
- Kosten der Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ). Kinder mit Aufenthaltsbewilligung N und F dürfen nicht in die (KJZ) aufgenommen werden.
- Behandlungen, die gemäss KVG eine Krankenkasse übernehmen muss.

Kostenträger und Kostenabwicklung

Für Zahnbehandlungen müssen die Krankenversicherungen in der Regel keine Kosten übernehmen. Davon ausgenommen sind Zahnbehandlungen infolge von Unfällen.

Die Zahnärzte oder Zahnärztinnen stellen ihre Leistungen der Sozialhilfebehörde am Besten sofort nach Abschluss der Behandlung in Rechnung. Letztere rechnet den zu einer Rückerstattung berechtigenden Betrag mit dem KSA im Rahmen der Quartalsabrechnung ab.

Die Kostengutsprache des KSA an die Gemeinde enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass es ihr die bewilligten Kosten nur vergütet, wenn die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bedürftig ist. Auch wenn das KSA die Kosten nicht vergütet, bleibt die Leistungspflicht der Sozialhilfebehörde bzw. der Patientin oder des Patienten gegenüber dem behandelnden Zahnarzt bestehen.



Das KSA weist alle Zahnarztrechnungen, die es direkt von den Zahnärzten oder den Gemeinden erhält, zurück.

Ausnahmen

Der Behandlungsstandard für Vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F entspricht dem Behandlungsstandard gemäss Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25.09.2001 § 13 Bst. c und d.

In Fällen, die nicht in diesen Vollzugsbestimmungen erwähnt oder durch andere Gesetze geregelt sind, spricht die Sozialhilfebehörde das weitere Vorgehen mit dem KSA ab. Ohne Absprache vergütet das KSA keine Kosten.